EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1963

(67/142/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, insbesondere auf Artikel 16 (1),

gestützt auf die Vermögensübersicht und die Haushaltsrechnung des Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1963,

gestützt auf den Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1963 mit den beigefügten Antworten der Kommission (2),

in der Erwägung, daß die Kommission die Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1963 insgesamt so ausgeführt hat, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat gibt zu den Bemerkungen des Kontrollausschusses die in der Anlage enthaltene Stellungnahme ab.

Artikel 2

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Entwicklungsfonds per 31. Dezember 1963 wie folgt fest:

bei den Einnahmen:

auf den Betrag von 581 932 551,77 RE

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf den Betrag von 137 740 672,57 RE

Artikel 3

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1963.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

(1) ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 681/58.

(2) Dieser Bericht ist bei den Organen der Gemeinschaft erhältlich.

ANLAGE

Nr. 110: Ein Auftrag, der vom örtlichen Anweisungsbefugten unmittelbar ohne Wissen der EWG-Kommission außerhalb der erfolgten Ausschreibung erteilt wurde, führte zu Ausgaben in Höhe von 100 262,25 Rechnungseinheiten gegenüber dem ursprünglichen Schätzbetrag von 18 067,46 Rechnungseinheiten.

Nr. 111: Mängel bei der vorläufigen Abnahme der Arbeiten und Verzögerungen bei der Übermittlung der Zahlungsbelege an die EWG-Kommission durch den technischen Kontrolleur.

Nr. 112: Endgültige Abnahme war mehrere Monate nach Ablauf der Garantiefrist noch nicht erfolgt. Die Initiative zur endgültigen Abnahme muß von den örtlichen Behörden, nicht aber vom Unternehmer ergriffen werden.

Nr. 115: Die Fristen für die Ausführung der Vorhaben sind zuweilen sehr lang; dies gilt für ein Finanzierungsabkommen vom 25. März 1960, bei dem die letzten Zahlungen am 31. Mai 1963 verbucht worden sind, obwohl es sich nur um die Aufstellung von 9 elektrifizierten Kränen handelte. Die während der Ausführung beschlossenen zusätzlichen Arbeiten haben sehr erhebliche Auswirkungen auf die Fristen und Preise.

Nr. 116: Zusätzliche Arbeiten, die in sehr vielen Fällen im ursprünglichen Kostenvoranschlag enthalten sein müßten und könnten, werden allgemein üblich. Notwendigkeit einer besseren Ausarbeitung der Vorhaben.

Nr. 117: Die Kommissionsunternehmen sehen bei der Aufstellung ihrer Kostenvoranschläge zu hohe Spannen vor (in einem bestimmten Fall wahrscheinlich Absprache zwischen den Bietern); es muß erreicht werden, daß die vorläufigen Bindungsermächtigungen eingehalten werden, damit die Höhe der Angebote in angemessenen Grenzen gehalten wird und die örtlichen Behörden zu einer besseren Ausarbeitung ihrer Projekte und Vorprojekte angeregt werden.

Der Rat macht sich diese Bemerkungen des Kontrollausschusses zu eigen und ersucht die Kommission, diese Bemerkungen künftig zu berücksichtigen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Januar 1967

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1963

(67/143/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 209 Buchstaben a) und c) des Vertrages) (1),

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung der Teile der Haushaltspläne, die sich auf das Europäische Parlament und den Gerichtshof beziehen, und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Teils der Haushaltspläne, der sich auf die Räte der Europäischen Gemeinschaften bezieht, und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200

(1) ABl. Nr. 83 vom 29. 12. 1960, S. 1939/60.